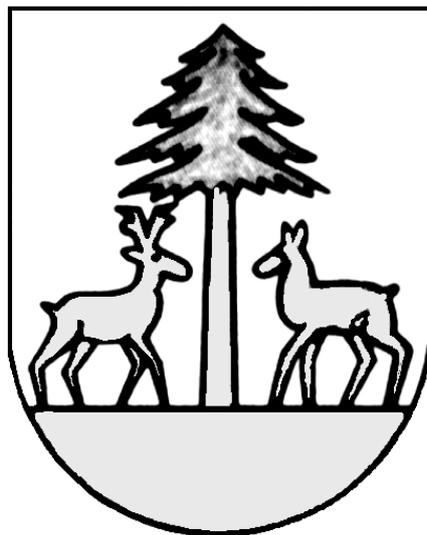


Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

der

Einwohnergemeinde Oberlangenegg



10. Dezember 2005

Stand: 01. Januar 2020

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Oberlangenegg

Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg,

gestützt Art. 5 Bst. a des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 13. Dezember 2003

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens. Die betroffenen Liegenschaften sind im Liegenschaftsverzeichnis in der Jahresrechnung aufgeführt.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich bis 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen des Budgets den Prozentsatz der Einlage in die Spezialfinanzierung.

³ Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis maximum 20% des gültigen Gebäudeversicherungswerts aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahme aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Konto 9630.3430.01 (Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

² ¹

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Die Änderung vom 20. Dezember 2020 tritt auf den 01. Januar 2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle die im Widerspruchstehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

¹ Aufgehoben gem. Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020

Die Versammlung vom 10. Dezember 2005 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGB

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:
sig. U. Jaberg *sig. R. Wittwer*

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November bis 10. Dezember 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und 45 vom 3. und 10. November 2005 bekannt.

3616 Schwarzenegg, 15. Dezember 2005

Der Gemeindegeschreiber:
sig. R. Wittwer

Genehmigung Reglementsänderung vom 20. Dezember 2020

Mittels Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020 wurden mit 65 Stimmen zu 4 Gegenstimmen mit Inkraftsetzung auf 1. Januar 2021 die folgenden Artikel geändert:

- Artikel 2; Artikel 3 und Artikel 5

Oberlangenegg, 20. Dezember 2020

EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGB

Der Präsident Die Sekretärin
sig. U. Aeschlimann *sig. S. Käser*

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin von Oberlangenegg bescheinigt:

1. Das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens lag vom 12. November 2020 – 20. Dezember 2020 auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 12. November 2020 und Nr. 47 vom 19. November 2020 bekanntgegeben.
2. Das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens wurde durch die Gemeindeversammlung Oberlangenegg am 05. Dezember 2019 genehmigt.
3. Gegen die Abstimmung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Es ist somit rechtskräftig.

Oberlangenegg, 04. Februar 2021

Der Gemeindeverwalterin:
sig. S. Käser

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 04. und 11. Februar 2021.